



Porsche Club
Kurpfalz



Clubsatzung

Stand 1. Februar 2019

Anmerkung:

"Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Porsche-Club-Kurpfalz e.V.". Er hat seinen Sitz in Mannheim.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied des „Porsche-Club-Deutschland e.V.“

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club ist eine unpolitische Vereinigung.
2. Der Club bezweckt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Besitzer von Porschefahrzeugen, deren unmittelbaren Familienmitglieder, der Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner und Freunden zur gemeinsamen Pflege, der diesen Kreis interessierenden sportlichen, touristischen und gesellschaftlichen Belange.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und Erreichung des Zwecks des Clubs werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Sammlungen oder sonstigen Zuwendungen aufgebracht und/oder durch Erträge aus Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten des Clubs erwirtschaftet.

§ 3 Die Cluborgane

1. Die Cluborgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder andere Clubaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem Geschäftsführer, übertragen.

§ 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
2. die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Clubs,
 - Feststellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Clubjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Clubbeitrages sowie eines Aufnahmebeitrages und ggf. Sonderumlagen,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu aktiven gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall,
 - die Ernennung von ordentlichen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben oder durch E-Mail, sofern das Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Postaufgabe des Rundschreibens oder der Versendung des E-Mails und endet am Tage vor der Versammlung.
4. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, äußerst ersatzweise ein Mitglied des Vorstandes.
5. Stimmberechtigt sind die erschienenen ordentlichen Mitglieder, Familienmitglieder und die Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen ein Beschluss gefasst wird. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Dritten überlassen werden, das Mitglied kann sich also nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

Satzungsänderungen bedürfen jedoch eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Leistungen der Mitglieder können nur gefasst werden, wenn bereits mit der Einladung die vorgesehenen Satzungsänderungen und Leistungsanpassungen in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Präsidenten und vom Vorstand Verwaltung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes Verwaltung beruft der Präsident aus der Zahl der anwesenden Mitglieder einen Vertreter für die Sitzung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 30. November eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge für eine außerordentliche Versammlung müssen zwei Wochen nach dem postalischen Datum der Versendung der Einladung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder statt. Bei diesem Antrag ist der Verhandlungsgegenstand zu bezeichnen.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Posteingang durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, äußerst ersatzweise durch ein Vorstandsmitglied. Für Form und Fristberechnung gilt § 4 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung entsprechend.
3. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Vorstand Verwaltung,
 - e) dem Vorstand Sport.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können lediglich ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Geschäftsjahren auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt mit der Maßgabe, dass sie über das Ende des fünften Geschäftsjahres solange im Amt verbleiben, bis der nächste Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatzmitglied aus (Kooption). Jede Wahl eines Ersatzmitgliedes muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsperiode des Vorstandes bestätigt werden. Scheitert die Wahl, scheidet das Mitglied ohne weiteres aus.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher die Einberufung des Präsidenten und die Beschlussfassung abweichend von den §§ 28, 32 BGB geregelt werden kann. Zum Erlass und zur Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) ordentlichen Mitglieder,
- b) familiären Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder (beitragsfrei).

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Entziehung der Mitgliedschaft.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, die Zwecke des Clubs gemäß § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zu fördern.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Mitgliedschaft.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet werden. Sie stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar. Gegen die Ablehnung findet kein Rechtsbehelf statt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Für Mitglieder, die während des Kalenderjahres dem Club beigetreten, ist ein anteiliger Beitrag zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich kalenderjährlich im Voraus bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres durch das SEPA-Basis- Lastschriftverfahren erhoben. Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.

Der einmalige Aufnahmebeitrag ist nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes über die Clubmitgliedschaft zu leisten.

§ 9 Familiäre Mitglieder

1. Familiäre Mitglieder sind Mitglieder, die mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, unmittelbar, d.h. in gerader Linie, mit einem ordentlichen Mitglied verwandt oder Lebenspartner sind.
2. Familiäre Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der in §§ 6 und 10 dieser Satzung genannten Einschränkungen. Im Übrigen gilt § 8.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder ernannt werden, die mindestens zehn Jahre dem Club als Mitglied angehören.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der in § 6 dieser Satzung genannten Einschränkungen.
3. Ehrenmitglieder sind in der gleichen Weise wie ordentliche Mitglieder dieser Satzung unterworfen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit

§ 11 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens am 30. September eines Jahres dem Vorstand gegenüber, schriftlich zu erklären.

§ 12 Entziehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied entzogen werden,
 - a) wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist;
 - b) wenn der Vorstand dies gemäß Abs. 2 im Interesse des Clubs für erforderlich hält.
2. Über die Entziehung der Mitgliedschaft entscheidet ein Ausschuss, der vom Vorstand aus, aus drei ordentlichen Mitgliedern des Clubs gebildet wird. Die Entscheidung ist dem Präsidenten schriftlich, dem auszuschließenden Mitglied mittels Einschreibebrief mitzuteilen.
3. Mit dem Zugang einer auf Entziehung der Mitgliedschaft lautenden Entscheidung des Ausschusses erlöschen die Mitgliedsrechte.

§ 13 Auflösung des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Clubs beschließt, bestellt zugleich auch die Liquidatoren.
2. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so beschließen sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
3. Wird der Club aufgelöst, so ist der nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung abzuführen.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsstellung verliert.

§ 14 Datenschutzklausel

1. Der Club verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder nach den Grundsätzen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSVGO). Verantwortlich für die Datenerhebung und -verarbeitung ist der Vorstand. Der Club verarbeitet die Daten der Mitglieder sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und gibt diese nicht ohne Zustimmung an Dritte weiter. Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des Vereins und verpflichtet sich zum Prinzip der Datensparsamkeit und erhebt so wenig personenbezogene Daten wie möglich.
Entsprechend ist die Nutzung der Website www.porsche-club-kurpfalz.de nur ohne die Verwendung von personenbezogenen Daten möglich, was nicht für den Mitgliederbereich gilt, auf dem sich jedes Mitglied mit Hilfe eines Benutzernamens und Passwortes einloggen kann. Soweit auf der Homepage personenbezogene Daten erhoben werden (z. B. über ein Kontaktformular) erfolgt dies, soweit möglich, auf freiwilliger Basis.
2. Der Club erhebt personenbezogene Daten, wenn:
 - im Rahmen der Beantragung sowie Aufnahme einer Mitgliedschaft im Club,
 - bei der Registrierung für den geschlossenen Mitgliederbereich,
 - im Rahmen von Anmeldungen zu Veranstaltungen des Clubs,
 - im Rahmen von Kontakt- und Serviceanfragen,
 - im Rahmen der Nutzung unserer Homepage,
 - im Rahmen der Nutzung unserer App soweit eine solche besteht.
3. Der Club erhebt die folgenden personenbezogenen Daten:
 - Namensdaten,
 - Geschlecht,
 - Adressdaten,
 - Kommunikationsdaten,
 - Geburtsdaten,
 - Datum des Eintritts,
 - Vertrags- und Auftragsdaten im Rahmen von Veranstaltungen,
 - Kontodaten
 - Ergebnisse bei Sportveranstaltungen.
4. Der Club verwendet personenbezogene Daten im Einzelnen für:
 - die Realisierung der Mitgliedschaft im Club und im Porsche Club Deutschland,
 - die Bearbeitung von Kontakt- und Serviceanfragen,
 - die Abwicklung von Veranstaltungen des Clubs,
 - die Aussendung von E-Mail-Rundmails,
 - eigene Analysen und Statistikzwecke für den Club.

Personenbezogenen Daten werden in verschlüsselter Form über das öffentliche Netz gesendet.

5. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Datenübertragung im Internet Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.
6. Zur Erbringung der Clubangebote werden an Dritte, wie zum Beispiel der Porsche Club Deutschland, Hotels, Reiseunternehmen, Trainings- und Rennsportveranstalter etc., Daten benötigt, zu denen dann auch personenbezogenen Daten der Mitglieder weitergegeben werden. Nach dem DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses, hier der Mitgliedschaft, erforderlich sind. Der Club verzichtet in jeder Weise auf die kommerzielle Weitergabe von Daten. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert und sodann gelöscht.

Für weitere personenbezogenen Daten und für solche, die in der Vereinspublikation und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter der Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Hierzu soll jedes Mitglied ein entsprechendes Formblatt unterschreiben und dem Vorstand zukommen lassen.

7. Das Mitglied des Clubs hat die folgenden Rechte in Bezug auf die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:
Das Mitglied kann seine Einwilligung, so weit erteilt, zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen und Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Das Mitglied hat das Recht, jederzeit Auskunft über seine vom Club gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sollten die Mitgliedsdaten nicht bzw. nicht mehr zutreffend oder unvollständig sein, kann das Mitglied jederzeit deren Berichtigung und/oder Vervollständigung verlangen. Das Mitglied hat das Recht auf Löschung seiner vom Club verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sollten Der Club wird die Löschung der personenbezogenen Daten sorgfältig prüfen und, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Löschung entgegenstehen, die personenbezogenen Daten löschen. Sollten dem Löschersuchen des Mitgliedes gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, so wird der Club die personenbezogenen Daten des Mitgliedes für die Verarbeitung einschränken. Das Mitglied hat das Recht, seine personenbezogenen Daten von uns zu jederzeit in einem übertragbaren und maschinenlesbaren Format zu erhalten, um diese zu einer anderen Einrichtung mitzunehmen.
8. Hat das Mitglied einen Grund zur Beanstandung der Datenverarbeitung, besteht das Recht, sich an unseren Datenschutzbeauftragten, welches der Vorstand ist, zu wenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg in der Königstraße 10A, 70173 Stuttgart, Tel.: +49 (711) 6155410, Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, zu kontaktieren.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder so zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.